

Änderung der Geschäftsordnung: Stimmenthaltung

Die Geschäftsordnung des BDKJ Berlin wird wie folgt geändert:

§ 15 Abstimmungsregeln

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlossen auf der BDKJ Diözesanversammlung vom 20. bis 21. November 2020.